



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9211-007856**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dahingehend geändert wird, dass für die Nutzung von Elektrorollern und sonstigen Fahrzeugen dieser Art ein Führerschein verpflichtend wird.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 63 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass zunehmend zu beobachten sei, dass sich rücksichtsloses Verhalten in Verbindung mit Elektrorollern häufe. Beispielhaft für ein solches Verhalten seien das Rasen in der Fußgängerzone oder Parks, das alkoholisierte Fahren und die Nichtbeachtung des Mindestalters. Zudem sei immer häufiger zu beobachten, dass mehrere Personen gleichzeitig einen Elektroroller benutzen würden. Oftmals fehle es auch an einem ausreichenden Versicherungsschutz. Diese Verstöße würden nicht ausreichend geahndet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass mit der Neufassung des § 3 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) der Bundesrat in seiner Sitzung am 17. Mai 2019 beschlossen hat, dass Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Elektrokleinstfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum führen dürfen. Diese Regelung orientiert sich an der Empfehlung des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstages, nach der Pedelecs (Fahrrad mit einer elektromotorischen Trethilfe) für die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren nicht geeignet sind. Die Fahreigenschaften sowie die Verkehrswahrnehmung von Elektrokleinstfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h ähneln am stärksten denen des Pedelecs. Damit soll Selbstgefährdungen oder Gefährdungen Dritter durch zu junge und im Straßenverkehr unerfahrene Nutzer entgegengewirkt werden.

Die eKFV wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die eKFV hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit überprüfen.

Die Überwachung der Verkehrsregeln und die Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegen nach Artikel 83 und 84 Grundgesetz den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Polizei der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Das BMDV weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Der Bund hat aber diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Grundsätzlich gilt, dass Elektrokleinstfahrzeuge Radverkehrsflächen zu benutzen haben, sofern diese vorhanden sind. Im Einzelnen sind dies Radwege, Radfahrstreifen, Fahrradzonen und Fahrradstraßen. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Durch Leitlinien



markierte Schutzstreifen für den Radverkehr sind dann zu benutzen. Sonstige Verkehrsflächen, insbesondere Gehwege und Fußgängerzonen, dürfen nur befahren werden, wenn sie durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ freigegeben sind. Die Durchführung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit auch die Anordnung der Verkehrszeichen fallen in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Diese entscheiden im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Auch hier hat der Bund im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern. Soweit der Petent vorträgt, dass oftmals kein ausreichender Versicherungsschutz gegeben sei, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Damit Elektrokleinstfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden können, müssen sie über eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamts oder eine Einzelbetriebserlaubnis verfügen sowie eine gültige Versicherungsplakette führen. Mit der Versicherungsplakette wird der Nachweis erbracht, dass für das jeweilige Elektrokleinstfahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Zu den Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gehört unter anderem die Ausrüstung mit mindestens einer helltönenden Glocke.

In Bezug auf das Führen von Elektrokleinstfahrzeugen unter Alkoholeinfluss verweist der Petitionsausschuss auf die geltende Rechtslage hin. Da es sich bei Elektrokleinstfahrzeugen um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge die 0,5-Promille-Grenze gemäß § 24a StVG. Allerdings macht man sich auch schon ab 0,3 Promille strafbar, wenn man unter Alkoholeinfluss nicht mehr in der Lage ist, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Für unter 21-jährige und Fahranfänger in der Probezeit gilt auch hier die Null-Promille-Grenze. Es gelten die einschlägigen Straf- und Bußgeldregelungen zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr. Zum Beispiel kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille bereits ein Bußgeld von 500 Euro sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt werden. Darüber hinaus werden zwei Punkte im Fahreignungsregister eingetragen.



Schließlich merkt der Petitionsausschuss an, dass die Personenbeförderung durch Elektrokleinstfahrzeuge nicht gestattet ist.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rechtslage – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen über das Mindestalter zum Führen von Elektrokleinstfahrzeugen, zu den Vorschriften zum Versicherungsschutz und der Personenbeförderung – vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach einer Fahrerlaubnis für das Führen von Elektrokleinstfahrzeugen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.